

**Männer Turn- und Sportverein
von 1860 e.V.,
Hohenwestedt**



Beitragsordnung

Ehrenordnung des MTSV von 1860 e.V., Hohenwestedt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

- § 1 Grundlage
- § 2 Solidaritätsprinzip
- § 3 Höhe der Beiträge
- § 4 Besondere Regelungen
- § 5 Fälligkeit und Zahlungsweise
- § 6 Versicherungsschutz
- § 7 Schnuppermitgliedschaft
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Mitglieder im Tennisclub im MTSV
- § 10 Härtefallregelungen
- § 11 Datenschutzregelungen
- § 11 Beschlussfassung, Inkrafttreten und Bekanntgabe

Vorwort

Die Finanzierung des Vereinsbetriebs erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden. Zur Regelung der Beitragspflichten der Mitglieder gibt sich der MTSV von 1860 e.V., Hohenwestedt durch Beschluss der Mitgliederversammlung die folgende Beitragsordnung:

§ 1 Grundlage

- (1) Grundlage für den Erlass dieser Beitragsordnung sind die Regelungen in § 11 der Satzung des Vereins.
- (2) Zuständig für die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Höhe der Beiträge ist die Mitgliederversammlung.

§ 2 Solidaritätsprinzip

- (1) Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist die wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung und Leistungsfähigkeit des Vereins.
- (2) Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder der in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen.
- (3) Verspätete und ausbleibende Beitragszahlungen gefährden den gesicherten Vereinsbetrieb und belasten somit auch alle pünktlichen Zahlerinnen und Zahler.

§ 3 Höhe der Beiträge

- (1) Für die einzelnen Beitragsarten werden folgende monatliche Beträge festgesetzt:

a) Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	7,50 €
b) Erwachsene ab 18 Jahre	12,00 €
c) Ehepaare / Lebensgemeinschaften	16,00 €
d) Familien	19,00 €
e) Alleinerziehende mit 1 Kind unter 18 Jahre	15,00 €
f) Passive Mitglieder	4,00 €

- (2) Folgende besondere Gebühren werden festgesetzt:

a) Aufnahmegebühr einmalig je Antrag	5,00 €
b) Kursgebühren Fun-Sportarten monatlich	3,00 €
c) Gebühren für Zahlungserinnerungen/Mahnungen	5,00 €

- (3) Mit Erreichen einer neuen Beitrags-Altersgrenze erfolgt die Beitragszuordnung durch den Verein ohne gesonderten Hinweis, sofern keine Nachweise zwecks möglicher Einstufung in eine Beitragsart vorgelegt werden.

§ 4 Besondere Regelungen

- (1) Die Beiträge für Kinder unter 18 Jahren, deren Familien soziale Leistungen beziehen, werden vom Verein über die Bildungskarte abgerechnet. Für die Vorlage der Bildungskarte beim Verein sind die Mitglieder verantwortlich.
- (2) Für aktive Mitglieder vom 18. bis zum 25. Lebensjahr kann bei Nachweis von Schule, Studium, Ausbildung, Bundesfreiwilligendienst, Bezug Bürgergeld weiterhin der Beitrag für Jugendliche bis 17 Jahre festgesetzt werden.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Beiträge sind pro Quartal im Voraus fällig. Erfolgt der Eintritt in den Verein nicht zum Quartalsbeginn, ist zu Beginn der Mitgliedschaft der anteilige monatliche Beitrag des Eintritts quartals zu entrichten.
- (2) Jährliche Beitragszahlung (zum 01.01. eines Jahres) und halbjährliche Beitragszahlungen (zum 01.01. und 01.07. eines Jahres) sind auf Antrag zulässig.
- (3) Die Beiträge werden im SEPA-Basis-Lastschrift-Verfahren von dem vom Mitglied angegebenen Konto eingezogen. Gebühren, die durch die Rückgabe der Lastschrift entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
- (4) Anschriftenwechsel und Änderung der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die über kein Konto verfügen, oder aus grundsätzlichen Erwägungen nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge spätestens bis zum 01. eines Kalendervierteljahres auf folgendes Konto des Vereins: Förde Sparkasse, BIC NOLADE21KIE, IBAN DE97 2105 0170 0000 0050 10.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportverband und hat über diesen eine Sporthaftlichtversicherung und Sportunfallversicherung abgeschlossen.
- (2) Der Versicherungsschutz ist in den Beiträgen enthalten.

§ 7 Schnuppermitgliedschaft

- (1) Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber vom Sportangebot überzeugen möchten, können bis zu zwei Einheiten an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen.
- (2) Diese Schnupperteilnahme ist beitragsfrei; der Versicherungsschutz ist gewährleistet.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder, denen vor dem 01. März 2004 die goldene Ehrennadel verliehen wurde, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Mitglieder des Tennisclubs im MTSV

- (1) Gem. § 4 der Satzung des Vereins sind alle Mitglieder des Tennisclubs mindestens passive Mitglieder im Verein.
- (2) Für Mitglieder des Tennisclubs gelten folgende Regelungen:
 - a) Mitglieder, die neben Tennis auch andere Sportarten betreiben, zahlen die Beiträge entsprechend § 3.
 - b) Mitglieder, die nur Tennis spielen, zahlen den Beitrag einer passiven Mitgliedschaft gem. § 3 .

§ 10 Härtefallregelungen

- (1) Der Vorstand kann zur Abwendung besonderer Härtefälle nach Anhörung der betroffenen Sparte Ausnahmen von diesen Regelungen beschließen.
- (2) Ein Anspruch auf Härtefallregelungen besteht nicht.

§11 Datenschutzregelungen

Zu den datenschutzrechtlichen Regelungen wird auf § 24 der Satzung des Vereins verwiesen.

§ 12 Beschlussfassung, Inkrafttreten und Bekanntgabe

- (1) Diese Beitragsordnung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 07. März 2025.
- (2) Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorherigen Regelungen ihre Gültigkeit.
- (3) Die Beitragsordnung wird durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage bekanntgemacht. Die Mitglieder erhalten auf Wunsch eine Ausfertigung in Papier auf der Geschäftsstelle.

Hohenwestedt, den 31. März 2025

Gez. Stefan Landt

1. Vorsitzender